



## Übersicht zum Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule Stand: Februar 2012

Bezug: Verordnung über die Berufsschule vom 09. September 2002 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011

Abschluss	Voraussetzungen	Zusatzunterricht
Erwerb eines dem <b>Hauptschulabschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis von mindestens einem Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule</li> <li>Abschlusszeugnis der Berufsschule</li> </ul>	nicht notwendig
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig“	
Erwerb eines dem <b>mittleren Abschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>Nachweis des Hauptschulabschlusses</li> <li><b>5 Jahre</b> Unterricht in einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch mit mindestens der Note: <b>befriedigend</b> abgeschlossen haben bzw. im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen.</li> <li>Mindestens 80 Stunden Deutsch im Verlauf des Berufsschulbesuches mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen</li> <li>Im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die <b>Gesamtnote von 3,0</b></li> <li>Bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf.</li> </ol>	<b>Alternativ</b> zu 2.: An mindestens <b>240 Stunden Englischunterricht</b> während des Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen benoteten Wahlunterricht mit <b>mindestens befriedigenden Leistungen</b> abschließen oder durch Feststellung der Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss gleichwertig“	
Erwerb eines dem <b>mittleren Abschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 10	Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachweisen, erhalten mit Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist.	nicht notwendig
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis entspricht in Verbindung mit dem Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Oberstufe dem mittleren Abschluss“ Dieser Vermerk wird auch in das Abschlusszeugnis übernommen.	
Erwerb eines der <b>Fachhochschulreife</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>Nachweis des mittleren Abschlusses, dabei mindestens in zwei der drei Fächer: Deutsch, Englisch Mathematik befriedigende und in keinem schlechter als ausreichende Leistungen bzw. Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</li> <li>Im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Gesamtnote von 3,0</li> <li>Bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf.</li> </ol>	<b>Regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>240 Stunden im sprachlichen Bereich (Deutsch / Englisch)</li> <li>240 Stunden Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung</li> <li>80 Stunden im gesellschaftlichen Bereich</li> </ol> <b>Bestehen der drei schriftlichen Abschlussprüfungen in:</b> Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache (in der Regel Englisch) und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik.
<b>Kein Gleichstellungsvermerk, sondern:</b>	Zusätzliches „Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule“	